

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 7 Absatz 3 Bildungsverordnung für Gärtnerin EBA / Gärtner EBA und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
3a	<p>Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und –bewegungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten 2) serienmässig wiederholte Bewegung unter Last 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung 4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden 5) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
4 4c 4d 4e 4f 4i	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen: ▪ Arbeiten, die mit gehörgeschädigendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A). ▪ Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Erschütterungen verbunden sind (Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen). Unter diese fallen Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Handwerkszeugen (EN ISO 5349 -1:2000) oder Führen von Fahrzeugen im Gelände (EN ISO 2631-1:1997). ▪ Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen ▪ Arbeiten bei erheblicher Nässe ▪ Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung. Unter diese fallen <ol style="list-style-type: none"> 2. langwelliges Ultraviolett (UV-Trocknung und -Härtung, Lichtbogenschweissen, Sonnenexposition) 3. Infrarot
5 5a 5c	<p>Arbeiten bei erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht ▪ Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben

6 6a	<p>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze¹ bzw. H-Sätze² eingestuft oder gekennzeichnet sind: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370) Sensibilisierung durch Einatmen möglich (R42 / H334) Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (R43 / H317) Kann Krebs erzeugen (R40 / H351 und R45 / H350) Kann vererbare Schäden verursachen (R46 / H340) Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373) Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (R60 / H360F) Kann das Kind im Mutterleib schädigen (R61 / H360D)
7b	<p>Arbeiten mit Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV³ (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen):</p> <p>1. Gruppe 2: Mikroorganismen, die ein geringes Risiko aufweisen</p>
8 8a 8b	<p>Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können ▪ Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln
9 9a	<p>Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten an einem Ort ohne das gesicherte Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber
10 10a	<p>Arbeiten an aussergewöhnlichen Arbeitsorten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten mit Absturzgefahr

¹ Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS **2005** 2721, **2007** 821, **2009** 401 805 1135, **2010** 5223, **2011** 5227, **2012** 6103, **2013** 201 3041, **2014** 2073 3857)

² Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR **813.11**) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

³ Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR **832.321**)

Gefährliche Arbeiten gemäss Branchenlösung Nr. 41 (Prozesse JardinTOP) und Handlungskompetenz (HK) im Bildungsplan	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
JardinTOP B1 Umsetzung der Verhaltens- und Sicherheitsregeln während der Arbeit HK 1.1 – 1.9	Arbeitspezifische Gefährdung Je nach Arbeit können Gefährdungen gemäss der Gefahrentabelle der Suva (Anhang 3 der Suva-Anleitung Nr. 66105) auftreten	alle	Kampagne JardinSuisse <ul style="list-style-type: none"> 1 Meter zum sicheren Arbeitsplatz (Der Sicherheitsmeter) Umsetzung der 8 Verhaltensregeln während der Arbeit Betrifft alle Prozesse und HKB Weitere <ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Sicherheitsregeln Betrieb Suva-BS:10 Schritte für eine sichere Lehrzeit 	1. Lj	üK1a	1.Lj	Unterstützung und Beobachtung der Lernenden im Betrieb, damit sie jederzeit sicher arbeiten. Positive Rückmeldungen an die Lernenden bei sicherem Verhalten	1. Lj	NeA	
JardinTOP B2 Sich innerhalb des Arbeitsplatzes zu Fuss bewegen HK 1.4 – 1.9	Nicht ortsfeste Arbeitsplätze <ul style="list-style-type: none"> Nicht gesehen werden Sturzgefahr <ul style="list-style-type: none"> Rutschige Oberflächen Nasse Böden, Schnee, Eis Unordnung Sichtverhältnisse - nicht gesehen werden 	9a	Arbeitsstandards JardinSuisse <ul style="list-style-type: none"> Temporäre Baustellensignalisation Persönliche Schutzausrüstung (Warnbekleidung) Notfallorganisation und erste Hilfe 	1. Lj	üK1a		Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj	NeA	
JardinTOP B4 Arbeiten im Freien / Witterungseinflüsse B5 Arbeiten mit elektrischen Geräten HK 1.4 – 1.9	Belastung durch Arbeitsplatzumgebungsbedingungen <ul style="list-style-type: none"> Sonneneinstrahlung Arbeiten bei Hitze Arbeiten bei Kälte und Nässe Elektrische Gefahren <ul style="list-style-type: none"> Unter Spannung stehende Teile Kurzschlüsse verursacht durch feuchte Arbeitsplatzumgebung 	4f 4i 4e	Arbeitsstandards JardinSuisse <ul style="list-style-type: none"> Persönliche Schutzausrüstung (Warnbekleidung) Inbetriebnahme Elektromotoren Weitere <ul style="list-style-type: none"> Der Witterung entsprechende geeignete Arbeitsbekleidung verwenden Sonnenschutz anwenden Pausen an geschützten Orten Tätigkeitswechsel und Ausweicarbeiten vorsehen 	1. Lj	üK1a		Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj	NeA	

⁴ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt

<p>JardinTOP B6 Betanken von Maschinen und Fahrzeugen HK 1.2 & 1.7</p>	<p>Mechanische Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungeschützte bewegte Maschinenteile <p>Gesundheitsgefährdende Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Austreten von Treibstoffdämpfen beim Tanken <p>Brand- und Explosionsgefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flüssiger Treibstoff, Dämpfe ▪ Explosionsfähige Umgebung 	<p>8a 5c 5a</p>	<p>Arbeitsstandards JardinSuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inbetriebnahme 2-Takt-Motor ▪ Inbetriebnahme 4-Takt-Motor ▪ Inbetriebnahme Diesel-Motor <p>Weitere</p> <p>Bedienungsanleitung der jeweiligen Maschine oder des Gerätes beachten</p>	<p>1. Lj</p>	<p>üK1a</p>	<p>1.Lj</p>	<p>Demonstration und praktische Anwendung</p>	<p>1. Lj</p>	<p>NeA</p>	
<p>JardinTOP B7 Arbeiten, die Lärm verursachen HK 1.3, 1.6, 1.8</p>	<p>Spezielle physikalische Belastungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten mit Maschinen ▪ Bearbeitung von Material mit Werkzeugen 	<p>4c</p>	<p>Arbeitsstandard JardinSuisse</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung (Gehörschutz)</p> <p>Weitere</p> <p>Expositionszeit verringern; Job Rotation</p>	<p>1. Lj</p>	<p>üK1a</p>	<p>1.Lj</p>	<p>Demonstration und praktische Anwendung</p>	<p>1. Lj</p>	<p>NeA</p>	
<p>JardinTOP B8 Heben und Tragen von Lasten, ungünstige Körperhaltungen HK 1.3 – 1.9</p>	<p>Belastungen am Bewegungsapparat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heben und Tragen von Gewichten ▪ Wiederholen von Bewegungen wie z.B. schaufeln, arbeiten mit der Baumschere usw. ▪ Zwangshaltung, wie arbeiten in dauernd gebeugter Haltung 	<p>3a</p>	<p>Arbeitsstandard JardinSuisse</p> <p>Heben und Transportieren von Lasten</p> <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitserleichterung mit technischen Hilfsmitteln anbieten ▪ Tätigkeitswechsel vorsehen ▪ Erholungspausen einbauen ▪ Ergonomisch günstigen Arbeitsablauf gestalten 	<p>1. Lj</p>	<p>üK1a üK1b</p>	<p>1.Lj</p>	<p>Demonstration und praktische Anwendung</p>	<p>1. Lj</p>	<p>NeA</p>	
<p>JardinTOP B9 Arbeiten in der Höhe und im steilen Gelände HK 1.7 & 1.8</p>	<p>Sturzgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitshöhe / Höhenunterschiede ▪ Steiles Gelände ▪ Rutschige Oberflächen <p>Mechanische Gefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herabstürzende Gegenstände 	<p>10a 8b</p>	<p>Arbeitsstandards JardinSuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten mit Leitern ▪ PSA gegen Absturz / Positionierungssicherung <p>Merkblätter JardinSuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sichere Baumschnittarbeiten bei den Gärtnern ▪ Arbeiten im steilen Gelände <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geeignete Arbeitsverfahren anwenden wie Stangensäge, Hubarbeitsbühne. ▪ ▪ Geeignete Sicherheitsschuhe tragen ▪ Nur bei günstigen Witterungsverhältnissen arbeiten (trocken) ▪ Sicherer Standort und sicheren Stand wählen ▪ Die Absturzsicherung ist bei Bedarf auch beim Bau von Mauern und bei Arbeiten auf begrünten Dächern sicherzustellen 	<p>1. Lj</p>	<p>üK1a üK1b</p>		<p>Demonstration und praktische Anwendung</p>	<p>1. Lj</p>	<p>NeA</p>	

JardinTOP T4 Pflanz- und Saat- flächen maschinell mit Bodenfräse und Egge vorberei- ten HK 1.3	Mechanische Gefahren Bewegte Transportmittel Bewegte Arbeitsmittel Angefahren oder überrollt werden Einzugsstellen	8b	Arbeitsstandards JardinSuisse Bodenbearbeitung mit Bodenfräse oder Hackfräse Weitere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedienungsanleitungen beachten ▪ Maschinen nur mit vom Hersteller vorgesehenen Schutzeinrichtungen betreiben ▪ Verhindern, dass sich Teile unkontrolliert bewe- gen können ▪ Nur Maschinen mit einsatzfähigen Totmann- schaltern benützen 	1. Lj	üK1a üK1b		Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj	NeA	
JardinTOP T5 Pflanzen setzen HK 1.3	Belastung am Bewegungsapparat Repetitive Arbeiten in gebeugter oder kniender Haltung	3a	Weitere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeitswechsel vorsehen ▪ Erholungspausen einbauen ▪ Knieschoner verwenden 	1. Lj	üK1a üK1b		Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj	NeA	
JardinTOP T8 Pflanzen düngen HK 1.4	Gesundheitsgefährdende Stoffe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flüssige und feste Dünger ▪ Sensibilisierung durch Einatmen mög- lich ▪ Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich 	6a	Arbeitsstandards JardinSuisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung einer Rabatte von Hand ▪ Neusaat von Rasen ▪ Düngermischer einstellen Weitere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten ▪ PSA gemäss Sicherheitsdatenblatt anwenden ▪ Wasser oder Augendusche bereithalten 	1. Lj 2. Lj	üK1a üK1b		Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj	NeA	
JardinTOP T9 Pflanzenschutzmit- tel ausbringen HK 1.4	Gesundheitsgefährdende Stoffe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flüssige und feste Stoffe ▪ Gefahr von irreversiblen Schaden ▪ Sensibilisierung durch Einatmen mög- lich ▪ Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich 	6a	Arbeitsstandards JardinSuisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellen und Ausbringen von Pflanzens- schutzmitteln ▪ Lagern von Pflanzenschutzmitteln Arbeiten unter Anleitung Die Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer Person mit Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel ausgeführt werden Weitere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsgefährdende durch ungefährliche Stoffe ersetzen ▪ Gebrauchsanweisungen beachten ▪ Technische Merkblätter befolgen ▪ PSA gemäss Sicherheitsdatenblatt anwenden ▪ Wasser oder Augendusche bereithalten 	1. Lj 2. Lj	üK1b	1.Lj 2. Lj	Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj	NeA	

<p>JardinTOP T11 Rasen- und Wiesenflächen pflegen Einsatz von Rasenpflegegeräten Freischneider Rasenpflegegeräten HK 1.6 (Garten- und Landschaftsbau)</p>	<p>Mechanische Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungeschützte bewegte Maschinenteile ▪ Bewegte Transportmittel Bewegte Arbeitsmittel Angefahren oder überrollt werden Einzugsstellen ▪ Unkontrolliert wegfliegende Teile sich lösende und wegfliegende Schneidwerkzeuge, Steine 	<p>8b</p>	<p>Arbeitsstandard JardinSuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz Freischneider ▪ Rasen mähen ▪ Rasenrenovation <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedienungsanleitungen beachten ▪ Maschinen nur mit vom Hersteller vorgesehenen Schutzeinrichtungen betreiben ▪ Verhindern, dass sich Teile unkontrolliert bewegen können, Schneidwerkzeug vor dem Einsatz auf festen Sitz kontrollieren ▪ Nur vom Hersteller anerkannte Werkzeuge am Freischneider anbauen ▪ Nur Maschinen mit einsatzfähigen Totmann- schaltern benützen 	<p>1. Lj üK1a üK1b</p>		<p>Demonstration und praktische Anwendung</p>	<p>1. Lj</p>	<p>NeA</p>	
<p>JardinTOP T12 Hartflächen pflegen. Thermische Beikrautbekämpfung mit Gasflamme oder Infrarotgeräten HK 1.6 (Garten- und Landschaftsbau)</p>	<p>Thermische Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Offene Flamme ▪ Heisse Oberflächen an den Infrarotgeräten <p>Brand- und Explosionsgefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Propan- und Butangas 	<p>4i 5c</p>	<p>Arbeitsstandard JardinSuisse</p> <p>Pflege von Hartflächen</p> <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedienungsanleitungen beachten ▪ Rauchen verboten ▪ Lagerung der Gasflaschen nur in gut durchlüfteten Räumen ▪ Beim Transport von Gasflaschen ADR Richtlinien beachten 	<p>1. Lj üK1a üK1b</p>		<p>Demonstration und praktische Anwendung</p>	<p>1. Lj</p>	<p>NeA</p>	
<p>JardinTOP T13 Bäume und Sträucher schneiden HK 1.6 (Garten- und Landschaftsbau)</p>	<p>Mikroorganismen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragung von FSME / Borreliose ▪ Allergische Reaktionen aufgrund von Pollen oder Pflanzenpartikeln ▪ Insektenstiche ▪ Gefährdung durch Tiere ▪ In Kontakt kommen mit tierischen Ausscheidungen und Produkten ▪ In Kontakt kommen mit giftigen Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Produkten 	<p>7b</p>	<p>Suva</p> <p>Merkblatt 44051 Vorsicht Zecken Kleinplakat 55235 Ambrosia eine tückische Pflanze</p> <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Gefahren und Sicherheitsmassnahmen informieren ▪ Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen ▪ Schutzimpfungen anbieten ▪ Insektenabwehrmittel anbieten ▪ Bei bekannter Allergielage beim Arzt Medikamente für Ernstfall beschaffen ▪ Sich gegenseitig über persönliche Allergien informieren ▪ Unmittelbaren Kontakt (z.B. Berührung) mit kranken Tieren meiden 	<p>1. Lj</p>	<p>1. Lj</p>	<p>Instruktion</p>	<p>1. Lj</p>	<p>NeA</p>	

<p>JardinTOP T19 Erdarbeiten ausführen maschinell und von Hand T21 Fundations-schichten einbauen maschinell und von Hand HK 1.7 (Garten- und Landschaftsbau)</p>	<p>Mechanische Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewegte Transportmittel ▪ Bewegte Arbeitsmittel ▪ Quetsch-, Scher- und Stossstellen am Bagger ▪ Herabstürzende Gegenstände im Bereich von Baggern und Radladern <p>Belastungen am Bewegungsapparat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Repetitive Arbeiten beim Arbeiten mit der Schaufel von Hand; bewegende Lasten (Erde) ▪ Vibrationen und Schüttelbewegungen auf Transportmitteln im Gelände und bei der Bedienung von Verdichtungsgeräten 	<p>8b 3a 4d</p>	<p>JardinSuisse Handbücher Handbuch Baugeräteführer</p> <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pausen, Jobrotation ▪ Ausbildung zum Baugeräteführer gemäss Leistungsziel 1.8.3.10 im Bildungsplan ▪ Betriebs- und Bedienungsanleitungen der jeweiligen Maschinen ▪ Sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten ▪ Unkontrollierte Bewegungen verhindern ▪ Nicht unter den Lasten stehen ▪ Schwerepunktlage des Baggers beachten ▪ Fahrriechung der Transportmittel, mit und ohne Last, im steilen Gelände beachten ▪ Suva- CL: 67041 Geräte für Mitgängerbetrieb <p>Ausbildungsziel Kurs Baugeräteführer Die Lernenden kennen die Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und können diese beim Bedienen von Baggern und Transportmitteln anwenden</p>	<p>2. Lj üK1.Lj üK2.Lj für Handarbeit</p>		<p>Garten und Landschaftsbau Ausbildung, Kompetenznachweis Baugeräteführer Demonstration und praktische Anwendung für Lernende mit Ausbildung Teileinsätze unter Anleitung im Betrieb</p>	<p>2. Lj</p>	<p>NeA</p>	
<p>T23 Beläge und Einbauten erstellen HK 1.7 (Garten- und Landschaftsbau)</p>	<p>Belastungen am Bewegungsapparat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Repetitive Arbeiten, häufig zu bewegende Lasten, oft in gebeugter und kniender Haltung ▪ Heben und Tragen von Lasten <p>Gesundheitsgefährdende Stoffe Reizungen und ätzende Reaktionen bei Arbeiten mit Beton, Mörtel, zementgebundenen Klebern und trockenem und nassem Zementstaub</p>	<p>3a 6a</p>	<p>Arbeitsstandard JardinSuisse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beton-Stellstein versetzen ▪ Kunststeine verlegen <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeitswechsel vorsehen ▪ Erholungspausen einbauen ▪ Arbeitserleichterung mit technischen Hilfsmitteln ▪ Haut, Augen sind bei Arbeiten mit zementhaltigen Produkten zu schützen ▪ Bei Arbeiten mit Zementstaubbelastung sind die Atemwege zusätzlich mit einer Staubmaske zu schützen ▪ Suva-MB 44013: Chemikalien im Baugewerbe. Alles andere als harmlos 	<p>2.Lj üK2</p>		<p>Demonstration und praktische Anwendung unter Anleitung</p>	<p>2. Lj</p>	<p>NeA</p>	
<p>JardinTOP T26 Schnitt an Beton und Natursteinen HK 1.7 (Garten- und Landschaftsbau)</p>	<p>Spezielle physikalische Belastungen Lärm beim Schneiden von Betonsteinen und Natursteinen</p> <p>Gesundheitsgefährdende Stoffe Staub von Beton und Natursteinen beim Trockenschneiden</p>	<p>4c</p>	<p>Arbeitsstandard JardinSuisse Kunststeine schneiden</p> <p>Weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PSA gemäss Arbeitsstandard verwenden ▪ Nach Möglichkeit immer mit Nasssteinfräsen arbeiten 	<p>2.Lj üK2</p>		<p>Demonstration und praktische Anwendung unter Anleitung</p>	<p>2. Lj</p>	<p>NeA</p>	

JardinTOP T29 Eintopfarbeiten ausführen maschinell HK 1.8 (Pflanzenproduktion)	Mechanische Gefahren Bewegte Arbeitsmittel beim Bedienen der Topfmaschine	8a 8b	Arbeitsstandard JardinSuisse Topfmaschine einrichten und bedienen Weitere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedienungsanleitungen beachten ▪ Maschinen nur mit vom Hersteller vorgesehenen Schutzeinrichtungen betreiben ▪ Verhindern, dass sich Teile unkontrolliert bewegen können ▪ Beim Umrüsten der Topfmaschine Stromzufuhr unterbrechen und gemäss Herstellerangaben und Bedienungsanleitung vorgehen 	1. Lj 2. Lj	üK 1b/2c	Demonstration und praktische Anwendung	1. Lj	NeA	
--	---	----------	---	----------------	-------------	--	-------	-----	--

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;
 [NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; LM: Lehrmittel; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung]

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einem/einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, den 04.12.2015

JardinSuisse

Die Präsidentin des Berufsbildungsrats

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Barbara Jenni

Vercelli Carlo

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 04.12.2015 genehmigt.

Bern, den 04.12.2015

Staatssekretariat für Bildung,
 Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
 Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten